

## Num. XL.

Verordnung, die Aufnahme der Einlieger betreffend,  
von 1784.

Es ist zwar schon durch die Landesherrliche Edicte vom 25ten Jan.  
1721 und vom 9ten Jun. 1774 verordnet, daß sowohl alle  
Landes-Einwohner in den Städten, Flecken und auf dem platten  
Lande, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit und darüber von  
dieser erhaltenen Schein, auch ohne vorher, für den einzunehmenden  
Einlieger, wegen seiner Ausführung und Absführung der prae-  
standorum Caution geleistet zie haben, so wenig freimie, als einheimi-  
sche Häuslinge aufzunehmen, und daß sie dafür so lange, auch wann  
Derselbe von ihnen weggezogen ist, haften sollen, bis sie bey ihrer  
Obrigkeit, daß solwer von ihnen weg und wohin er sich wieder bege-  
ben, angezeigt haben, als auch daß die Amtsunterbedienen, in den  
jährlich aufzunehmenden Verzeichnissen der Einlieger, Professio-  
nisten, Weiber, Grünemüller, und derer, welche das Lohbeckgeld  
entrichten müssen, keinen, unter welcherley Vorwand es auch seyn  
mag, er sei arm oder gebrechlich, er arbeite viel oder wenig, bey  
Cassations und Buchthausstrafe auslassen, sondern in diesem letztern  
Fall nur diese Bemerkungen zur Beurtheilung der Obrigkeit, ob  
solche deswegen ganz über zum Theil von den Abgaben zu befreien  
sind, befugten sollen. Demohngeachtet soll es sich, der von  
Vormundshaftlicher Kammer der Regierung gegebenen Nachricht  
gemäß, häufig finden, daß so wenig die Einwohner auf dem Lande,  
als die Amtsunterbediente diese Verordnungen befolgen, sondern

## XL. Verordnung, die Einnahme der Einlieger betreffend, von 1784. 101

die Einwohner, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit, ohne  
dazu von dieser erhaltenen Erlaubniß und ohne dafür zu sorgen, daß  
die Herrschaftlichen Abgaben von selbigen entrichtet werden, Einlie-  
ger zu nehmen, und die Amtsunterbedienten, ihrer Obrigkeit nach,  
nicht alle Einlieger, Professio- nisten ic. aufzunehmen, sondern nach  
ihrem Gutwollen aus den Verzeichnissen weglassen. Dross und  
Beamte zu N. haben daher den Inhalt oben angeführter Verordnungen  
in den Kirchen dasigen Amts nochmal bekannt machen zu lassen und  
auf die Befolgung genau zu achten. Detmold den 1ten Febr.  
1784.

Gräflich Lippisch. Vormundshaftliche  
Regierung daselbst.

## Num. XLI.

## Verordnung wegen der Betteljuden, von 1784.

Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung von 25ten Octbr.  
1770 allen Bettel-Pack und Polnischen Juden der Aufent-  
halt in hiesiger Grafschaft bey Buchthausstrafe verboten, und dies  
durch die an den Wegen auf den Gränzen des Landes aufgerichtete  
Warningspfähle bekannt gemacht; es werden aber nichts desto weni-  
ger oft viele von ihnen vor den Thoren hieselbst angetroffen, die  
dann dem Publico und besonders der hiesigen Judenthauft zur Last  
fallen. Die Polizei-Commission hieselbst hat daher mit Aufhebung  
der Betteljuren-Heberge die Errichtung getroffen, daß die hier an  
den Thoren sich einfindende Bettelhaben ohne Unterschied der Person  
zu ihrem einstweiligen Unterbringen für dasmal sofort an das